

wahrscheinlich Sturm eintreten werde, zunächst aus der durch die Regel angedeuteten Richtung, der sodann in dem von den Flaggen angegebenen Sinne umgehen werde.

u. s. w.

Die im Jahre 1899 auf Veranlassung der Kaiserlich russischen Regierung im Haag stattgehabte, von allen zivilisierten Nationen der Erde beschiedt gewesene Friedenskonferenz.

Auf dieser Konferenz, welche vom 18. Mai bis zum 29. Juli 1899 im Haag tagte, wurde unter anderem beschlossen, folgende Konvention den Regierungen zur Genehmigung zu unterbreiten:

Art. 1. Die Militär-Lazaretschiffe, d. h. die Schiffe, welche die Staaten einzig und allein zu dem Zwecke gebaut haben, um Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen Hilfe zu leisten, und deren Namen, ehe sie in Gebrauch genommen werden, den kriegführenden Mächten mitgeteilt wurden, werden als solche respektiert und können nicht erobert werden.

Diese Schiffe werden beim Aufenthalt in einem neutralen Hafen nicht auf dieselbe Linie mit den Kriegsschiffen gestellt.

Art. 2. Hospitalschiffe*), welche ganz oder teilweise auf Kosten von Privatleuten oder offiziellen Hilfsvereinen ausgerüstet sind, werden ebenfalls als solche respektiert und können nicht erobert werden, insofern die kriegführende Macht, zu der sie gehören, sie offiziell in Dienst genommen und ihre Namen der Gegenpartei mitgeteilt hat, ehe sie in Dienst gestellt worden sind.

Diese Schiffe müssen eine amtliche Bescheinigung der betreffenden Behörde bei sich führen, in der erklärt wird, daß sie zeitlich im Dienste des betreffenden Staates stehen.

Art. 3. Hospitalschiffe der eben erwähnten Art, die aber von neutralen Ländern stammen, werden ebenfalls als solche respektiert und können nicht erobert werden, sobald die neutrale Macht, der sie angehören, sie offiziell in Dienst genommen und

*) Deshalb ein Unterschied zwischen Hospitalschiffen und Lazaretschiffen (siehe Art. 1) gemacht wurde, ist nicht ohne weiteres verständlich.